



Nr. 13 / 23. Juni 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt	92
Allgemeine Vorschrift Verbund Region Ingolstadt	92
Änderung der Geschäftsordnung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt	95
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2017	96
Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2017	96

Wirtschaft und Verkehr

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 3a Satz 2 UVP	97
--	----

Bauwesen

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben „ESTW München-Milbertshofen/-Freimann, Bahn-km 18,930 bis 26,210 der Strecke 5560 M Steinwerk-Waldtrudering und Bahn-km 2,707 bis 3,962 der Strecke 5570 München Nord Rbf-München-Milbertshofen in der Landeshauptstadt München“; – Bekanntmachung Erörterungstermin –	98
--	----

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim	98
---	----

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Planungsausschuss-Sitzung am 11. Juli 2017	99
---	----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Vom 16. Dezember 2016

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung seiner Entschädigungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 4 Abs. 2 der Entschädigungssatzung vom 15. März 2011 (OBABI S. 104) wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ingolstadt, 16. Dezember 2016
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

Allgemeine Vorschrift Verbund Region Ingolstadt

Aufgrund § 8a (1) PBefG, Art. 7 (1) und 8 (1) BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs in der Planungsregion 10 – Verbundtarif Region Ingolstadt als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 42 PBefG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind. Für linienähnliche Verkehre und Linienverkehre, die nur nach Anmeldung mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden (Anrufsammeltaxi) sowie für Linienverkehre, die mit ehrenamtlich tätigen Fahrern durchgeführt werden (Bürgerbusse), können über den Verbundtarif hinausgehende angemessene Zuschläge von den Fahrgästen für besondere Komfortmerkmale (z. B. Ausstieg an Zieladresse) erhoben werden. Weiterhin können für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahrausweise ausgegeben werden. Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum Verbundtarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Beförderungen, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben. Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(3) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle entgeltlichen Beförderungen der einbezogenen Verkehre. Sie gilt nicht für

a) unentgeltliche Beförderung nach §§ 145 ff. SGB IX,

b) erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und

c) Entgelte für Nebenleistungen wie den Transport von Fahrrädern, Hunden, Sperrgepäck, Komfortzuschlag für Haustürbedienung, Entgelt zur Ausstellung von Ersatzkarten.

§ 2 Höchsttarif

(1) Der anzuwendende Höchsttarif wird vom Zweckverband festgelegt und fortgeschrieben. Der Höchsttarif kann vorsehen, dass gesonderte Preisstufen nur in einzelnen Ver-

kehrsmitteln gelten. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Der Zweckverband führt vor einer Tarifänderung eine Anhörung unter den anwendenden Verkehrsunternehmen durch.

(2) Der jeweils gültige Tarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Tarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zugrunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem Zweckverband sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3

Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Führt die Anwendung des Höchsttarifs insgesamt zu niedrigeren Erträgen als solchen, die ein Verkehrsunternehmen bei der Anwendung eines Tarifs ohne Beachtung des Höchsttarifs hätte, so wird ihm diese Differenz auf Nachweis erstattet. Das Nähere regelt Abs. 4.

(2) Der Nachweis kann auch pauschaliert auf der Basis eines marktgängigen Referenztarifs erfolgen. Hierbei werden folgende Details zugrunde gelegt:

a) Als Referenztarif gilt der jeweils aktuelle Tarif der Deutschen Bahn AG DB Regio/DB Fernverkehr Produktklasse C oder ein an dessen Stelle tretender Nachfolgetarif.

b) Bei den Entfernungen gilt die regelmäßig befahrene Entfernung in Straßenkilometern. Zur Vergleichbarkeit mit dem Bahntarif wird diese mit dem Faktor 1,1 multipliziert.

c) Zur Herstellung der Vergleichbarkeit werden

- die Tarife BahnCard 25 als Referenztarif für die Mehrfahrtenkarte sowie
- bei Tarifen, soweit diese übertragbar sind und/oder eine Mitnahmeregelung beinhalten, die Übertragbarkeit bzw. die Mitnahmeregelung mit jeweils 5 % des Verkaufspreises

bewertet.

d) Zur Berücksichtigung der Nachfrageelastizität wird ein Faktor von -0,3 als Korrelation zwischen der Preisänderung und der durch die Preisänderung ausgelöste Nachfrageänderung angesetzt.

e) Zur Berücksichtigung von Durchtarifierungsverlusten werden folgende pauschale Umsteigerquoten angesetzt:

- in den Mittelzentren Neuburg a.d. Donau, Pfaffenhofen a.d. Ilm, Eichstätt und Schrobenhausen 5 % von Bahn und Regionalbus auf Stadtbus.
- im Oberzentrum Ingolstadt 10 % von Bahn und Regionalbus auf Stadtbus.

f) Effekte auf die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG werden voll berücksichtigt. Dies bedeutet, dass ein etwaig neu geschaffener Verbundzuschlag ertragserhöhend zu berücksichtigen ist. Tarifierhöhungen mindern zu 44 % die Ausgleichsleistungen des § 45a PBefG in den betroffenen Gattungen, umgekehrt führen Tarifsenkungen zu 44 % mehr Ausgleichsleistungen.

g) Effekte auf die Erstattung nach §§ 145 ff. SGB IX werden vollumfänglich berücksichtigt.

(3) Die positiven und negativen Effekte werden je Unternehmen über ein Kalenderjahr saldiert und am Ende des Kalenderjahres der Saldo ausbezahlt.

(4) Erfolgt ein individueller Antrag ohne Rückgriff auf die pauschalierenden Werte nach Absatz 2, so sind nachzuweisen

- der marktfähige Tarif ohne Bestehen eines Höchsttarifs. Dabei ist nachzuweisen, dass eine hinreichende große Nutzeranzahl (mindestens die Hälfte der Fahrgäste) diesen Tarif alleine trägt und keinen Kostenerstattungsanspruch gegen eine öffentliche Stelle hat,
- dass die Verkehrsstrukturen im Hinblick auf Anteile Regionalbus, Stadtbus, SPNV und zurückgelegte Reiseseiten in etwa vergleichbar sind und
- die konkrete Ermittlung der Preiselastizität.

(5) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifausfalls auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich).

Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so kann auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

(6) Ein Ausgleich für verbundbedingte Vertriebskosten erfolgt in der Regel nicht. Die Anforderungen an Verkaufsgeräte und Sicherheitsmerkmale der Fahrausweise entsprechen dem branchenüblichen Standard. Ein Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass ausschließlich durch die Anwendung des Höchsttarifs ein erhöhter

Vertriebsaufwand entsteht. Ein Ausgleich erfolgt, soweit nachgewiesen wird, dass dieser Aufwand mindestens 2 % der Nettofahrgeldumsätze im Jahr beträgt. Hiervon unberührt bleibt die Förderung von Erstinvestitionen nach Art. 20 BayÖPNVG und ggf. bestehender Investitionsrichtlinie des Zweckverbandes.

§ 4

Verfahren

(1) Die einbezogenen Linien sind jeweils mit Stichdatum 01.01. sowie bei Betriebsaufnahme, tarifelevanter Betriebsänderung und Betriebseinstellung dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(2) Mit der Anzeige sind die Umsätze nach Gattungen und Preisstufen des Höchsttarifs im abgelaufenen Jahr sowie andere nach § 3 relevante Beträge mitzuteilen. Erwartet das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, so ist deren abgeschätzte Höhe anzugeben. Die Abschätzung kann auch unter Bezugnahme auf eine erfolgte Abrechnung erfolgen. Der Zweckverband gewährt in der Regel eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des abgeschätzten Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Pflichten in 12 Monatsraten jeweils zum 30. eines Monats.

(3) Die Jahresrechnung erfolgt nach Vorlage der Einnahmenaufteilung der beauftragten Verbundgesellschaft zum 31.05. des nachfolgenden Jahres.

§ 5

Einnahmenaufteilung

(1) Die vom Zweckverband beauftragte Verbundgesellschaft führt die Einnahmenaufteilung durch. Hierbei werden die Fahrausweise entsprechend ihrer Nutzung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der zurückgelegten Zonen.

(2) Die Fahrstrecke ist möglichst unter Ausnutzung aller Vertriebsdaten zu ermitteln. Hierzu werden bei Einzelfahrausweisen die Start- und Zielhaltestellen, in den Städten nach Gruppen zusammengefasst, erfasst. Bei den Schulwegkarten werden die für den Unterrichtsbesuch üblicherweise verwendeten Linien/Verkehrsmittel erfasst und der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt. Fahrausweise, die ihrer Natur nach nicht für bestimmte Strecken ausgegeben werden, wie Netzkarten, Zeitkarten mit wechselnder Benutzung, sollen möglichst repräsentativ in ihrer Nutzung durch Einsteigererfassung und ggf. ergänzende Erhebungen erfasst werden. Näheres bestimmt eine Richtlinie des Zweckverbandes.

(3) In der Richtlinie des Zweckverbandes werden weiterhin

- Anforderungen an die Vertriebsgeräte im Hinblick auf konsistente Daten und Fälschungssicherheit der Fahrausweise,
- die Verfahren der Einnahmenmeldung und

- das Verfahren des Einnahmenclearings inkl. monatlicher Abschlüsse sowie der Jahresrechnung

festgelegt.

(4) Die Richtlinie des Zweckverbandes wird jedem interessierten Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie kann von dem Zweckverband jederzeit fortgeschrieben werden. Vor einer Änderung sind die beteiligten Verkehrsunternehmen zu hören.

§ 6

Verbot der Überkompensation

(1) Soweit die Verkehrsunternehmen Zahlungen aufgrund dieser Satzung erhalten, stellen sie sicher, dass keine Überkompensation nach Art. 6 (2) und Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt.

(2) Hierzu gewähren die Verkehrsunternehmen der Prüfungsstelle des Zweckverbandes (zuständiges Rechnungsprüfungsamt) sowie dem bayerischen kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

(3) Soweit Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen von mehr als 5 % in Bezug auf ihre gesamten Umsätze, soweit sie dieser Satzung unterliegen, erhalten, so legen diese mit der Jahresrechnung eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers vor, aus der die Kosten des einbezogenen Verkehrs einschließlich der Methodik der Kostenabgrenzung, die Erträge aus den Tarifen nach dieser Satzung, sonstige zuzuscheidende Erträge und der anteilige Gewinn für diese Verkehre hervorgehen. Als angemessener Gewinn gilt ohne näheren Nachweis eine Umsatzrendite von 4,0 %. Die Verkehrsunternehmen können nachweisen, dass im Einzelfall ein anderer Gewinn nach VO (EG) Nr. 1370/2007 angemessen ist und keine Überkompensation vorliegt.

(4) Wird eine Überkompensation festgestellt, so sind diese Überkompensationen in angemessenen Raten einschließlich Zinsen gemäß Art. 49a BayVwVfG zurück zu gewähren.

§ 7

Prüfungsrechte, Ausschluss

(1) Dem Zweckverband steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf vollständige und korrekte Meldung der Verkaufsdaten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

(2) Der Zweckverband kann durch eigenes Prüfpersonal die korrekte Ausgabe und Kontrolle von Fahrausweisen prüfen und bei Beanstandungen das Unternehmen abmahnen. Bei nach mindestens zweimaliger fruchtloser Abmahnung weiter festgestelltem Verstoß sowie bei schwerem einmaligen Verstoß gegen die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 oder gegen die Pflicht zur Anwendung des Höchsttarifs kann der Zweckverband den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Vertrieb von Verbundfahrausweisen des betreffenden Unternehmens festsetzen. Hiervon bleibt die Verpflichtung zur Anwendung des Höchsttarifs solange unberührt, bis die Genehmigungsbehörde einer Tarifänderung oder Befreiung von der Betriebspflicht zustimmt.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsvorschriften

(1) Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Verkehrsunternehmen haben ihre Tarife bis spätestens 1. Oktober 2017 an diese Satzung anzupassen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Zweckverband vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung bewilligen. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

Ingolstadt, 17. Mai 2017

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

Änderung der Geschäftsordnung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Vom 16. Dezember 2016

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) ändert aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und § 9 Abs. 7 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2016 seine Geschäftsordnung wie folgt:

§ 1

Änderungen

Die Geschäftsordnung vom 7. Juni 2011 (OBABI S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sieben weiteren Verbandsräten.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem erstem Bürgermeister zukommen, insbesondere die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind Verpflichtungen für den Zweckverband bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € je Einzelfall.“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die gemäß § 8 Abs. 2, 3 der Verbandssatzung hinzugezogenen und beratend hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer dürfen in der Verbandsversammlung nur das Wort ergreifen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ingolstadt, 16. Dezember 2016

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-
BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN
STARNBERGER SEE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemein-
samen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund
um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.362.000 €
---	--------------

und im Vermögenshaushalt mit den Einnahmen und Ausgaben mit	19.232.000 €
--	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 11.614.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden keine erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhözl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Starnberg, 2. Juni 2017

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rupert Monn

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM MAN-
CHING

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer
museum manching für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	876.300 €
---	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	71.300 €
---	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm auf je 125.000 € und für den Markt Manching auf 230.000 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß §14 Abs. 3 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Markt Manching keine festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kelten römer museum manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 24. April 2017

Zweckverband kelten römer museum manching

Josef Mederer

stellv. Verbandsvorsitzender

Bezirkstagspräsident, Bezirk Oberbayern

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 3a Satz 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 17. Januar 2017 wurden beim Bergamt Südbayern Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles für die geplante Erweiterung der Abbaufäche des bestehenden Bentonittagebaus „Ammersberg Nord“ der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Gammelsdorf in der Gemarkung Airischwand, Gemeinde Hörgerthausen, Landkreis Freising vorgelegt.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 3a Satz 1, 3c Satz 1 UVPG und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Hs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – Maximilianstraße 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 1. Juni 2017

Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner

Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben „ESTW München-Milbertshofen/-Freimann, Bahn-km 18,930 bis 26,210 der Strecke 5560 M Steinwerk-Waldtrudering und Bahn-km 2,707 bis 3,962 der Strecke 5570 München Nord Rbf-München-Milbertshofen in der Landeshauptstadt München“;

– **Bekanntmachung Erörterungstermin** –

Aktenzeichen 31.2-3532.1-708

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am Mittwoch, 12. Juli 2017 um 9:00 Uhr,

Veranstaltungsort ist das Munich Workstyle, Landwehrstraße 61, 80336 München.

Parkplätze stehen nur sehr begrenzt zur Verfügung.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann; mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 23. Juni 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 19. Juni 2017

Aktenzeichen 44-5103-5/17-14

Aufgrund des Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (GVBI S. 106), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim vom 4. April 2013 (OBABI S. 122), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim als Ersatz der Acht- und vierzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 1. Dezember 2014 (OBABI S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.c) Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl

Der Sprengel der Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl, umfasst das Gebiet des Marktes Bruckmühl.

2. § 1 Nr. 14.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.c) Mittelschule Feldkirchen-Westerham

Der Sprengel der Mittelschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham; dazu das Gebiet der Gemeinde Aying (Lkr. München) ohne die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß; dazu die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, 19. Juni 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Tagesordnung

für die 244. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes München am 11. Juli 2017 um 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München:

1. Zukunftsperspektiven für die S-Bahn München aus Sicht der Verbundlandkreise
Günter Menzl, MVV Koordinator der MVV-Verbundlandkreise

2. Perspektiven im öffentlichen Nahverkehr im Landkreis München
Dr. Michael Bentlage, Lehrstuhl für Raumentwicklung, Technische Universität München

3. Sachstand des Verkehrsentwicklungsplans München
Georg Dunkel, Leiter der Abteilung Verkehrsplanung, Landeshauptstadt München

4. Bürgergutachten zur Entwicklung der Region München

5. Verschiedenes

München, 14. Juni 2017
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380
Erscheinungsweise: vierzehntäglich. Bezugspreis bei Versand: 3 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr.

Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.